

Zulassung zum Masterstudium der Architektur an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz hinsichtlich der Berufszugangsregelung in EU-Mitgliedsstaaten

BewerberInnen, welche die Zulassungsprüfung für das Masterstudium Architektur an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz positiv abgelegt haben, haben Unterlagen vorzulegen, anhand derer das studienrechtlich zuständige Organ überprüfen kann, ob mit dem Abschluss des Masterstudiums der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz in der Zusammenschau mit dem bereits erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium der Architektur bzw. dem erfolgreich abgeschlossenen 1. Abschnitt eines Diplomstudiums der Architektur die 11 Punkte nach Art. 46 Abs. 1 der RICHTLINIE 2005/36/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES (7. September 2005) abgedeckt werden.

Die Unterlagen für diese Überprüfung sind gemäß den 11 Kriterien zu gliedern und mit den inhaltlichen Begründungen dafür vorzulegen (Beschreibungen der Lehrveranstaltungen, Studienpläne, etc.). Eine eventuelle Zulassung erfolgt gemäß § 64 Abs. 5 UG 2002 i.d.lg.F.